

Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil II. (AGB)

Matthias G. Weigel Unternehmensberatung & Makler EU
Bahnhofstraße 7 in 69198 Schriesheim

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmensberater & Makler Matthias G. Weigel EU unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Teil I & Teil II (AGB). Erfasst die Beauftragung auch die Unternehmensberatung und/oder Personalvermittlung gelten für diesen Bereich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil I.
2. Die Maklerfirma Matthias G. Weigel Unternehmensberatung & Makler, im folgenden kurz Makler genannt, erhält für den Nachweis und/oder Vermittlung von Vertragsgelegenheiten eine Provision in nachstehend aufgeführter Höhe zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %):
 - a. bei Kaufverträgen oder wirtschaftlich ähnlichen Geschäften von Bestandsimmobilien 3 % vom Kaufpreis,
 - b. bei Kaufverträgen oder wirtschaftlich ähnlichen Geschäften von Bauträgern/Projektgesellschaften (Erstverkäufen) 8% vom Kaufpreis,
 - c. bei Vermietung, Verpachtung, Leasing oder wirtschaftlich ähnlichen Geschäften 3% des Nettowertes eines 10 – Jahres Mietvertrages, bei kürzerer Laufzeit 2 Monatspreise. Alle Provisionen sind vom Objektanbieter zu zahlenden Beträge zzgl. aller sonstigen Zuwendungen und geldwerten Leistungen, mit Ausnahme der Nebenkosten und etwaiger Mehrwertsteuer.
 - d. bei Suchaufträgen für Wohnungen und/oder Wohnhäuser durch einen potentiellen Mieter werden 2 Monatspreise ohne Nebenkosten zzgl. der ges. MwSt. derzeit 19% berechnet. Kommt ein Mietvertragsabschluss zu Stand verpflichtet sich der Mieter hier als Auftraggeber dem Makler eine Kopie des geschlossenen Mietvertrages auszuhändigen.

Die vorstehenden Provisionssätze sind mangels abweichender Vereinbarung vom Objektannehmer an den Makler zu zahlen. Sie gelten, soweit in dem jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich eine andere Provision ausgewiesen ist.
3. Die Provision ist mit Abschluss des Hauptvertrages verdient und zur Zahlung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Provision oder eines Aufwendungsersatzes sind vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
4. Dem Auftraggeber ist jegliche Weitergabe der durch den Makler erteilten Informationen - insbesondere des Nachweises - an Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Makler gestattet. Andernfalls haftet er - unbeschadet eines weiteren Schadensersatzanspruchs - im Falle des Vertragsschlusses durch den Dritten auf die entgangene Provision.
5. Ist dem Auftraggeber ein Angebot bereits bekannt, hat er dies unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt, schriftlich unter Angabe der Quelle anzuzeigen. Verstöße gegen diese Verpflichtung begründen einen Schadensersatzanspruch des Maklers.

Anlage 1

6. Nimmt der Auftraggeber von seinen Vertragsabsichten Abstand, ist er verpflichtet, den Makler unverzüglich schriftlich zu informieren, im übrigen gilt ein Ersatz für Aufwendungen für Werbemaßnahmen, Insertionen, Exposés, Reisen, Postgebühren, Fotokopien etc. in Höhe von 3% zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer der vereinbarten Provision, höchstens jedoch 1000 Euro als vereinbart.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Makler unverzüglich schriftlich über den Abschluss eines Hauptvertrages zu informieren und eine Vertragsabschrift zu übersenden.
8. Schadensersatzansprüche gegen den Makler sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatz beträgt 3 Jahre und beginnt mit Entstehen des Anspruchs.
Angaben in Exposés, Prospekten, Beschreibungen u.ä. beruhen ausschließlich auf den dem Makler vom Objektanbieter erteilten Informationen; hierfür wird keinerlei Haftung übernommen.
9. Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Kündigungen des Maklervertrages bedürfen der Schriftform.
10. Bei Maklerverträgen mit Vollkaufleuten ist Heidelberg Erfüllungsort und Gerichtsstand.